

**24. Bewirkt ein Ehegatte, der von dem anderen arglistig getäuscht worden ist, sein Recht auf Aufhebung der Ehe, wenn er nach einer Erklärung, er wolle versuchen, über die seelische Erschütterung hinwegzukommen, die Ehe noch kurze Zeit fortsetzt?**

EheG. § 38 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 11. März 1940 i. S. Ehemann N. (Kl.) gegen Ehefrau N. (Bekl.). IV 36/40.

I. Landgericht Feldkirch.

II. Oberlandesgericht Innsbruck.

Die Parteien hatten sich im Herbst 1938 kennengelernt. Etwa drei Wochen später kam es zwischen ihnen zum ersten Geschlechtsverkehr; ein zweites Mal in der Neujahrnacht. Die Beklagte wußte damals, daß sie nicht schwanger war, da sie wenige Tage vorher die monatliche Regel hatte, sagte aber zum Kläger, daß sie in der Hoffnung sei; es sei ihr gleich, sie sei nicht unwohl geworden. Sie wußte auch,

daß der Kläger sie sonst nicht oder nicht so rasch heiraten werde. Am 6. Januar 1939 erklärte sie dem Kläger wieder, sie sei sicher schwanger, und am 7. Januar sagte sie sogar, daß sie beim Arzte gewesen sei, der gemeint habe, der Betreffende werde wissen, was er zu tun habe. Tatsächlich hat sie aber den Arzt wegen ihrer angeblichen Schwangerschaft nicht befragt. Der Kläger erklärte, es bleibe nichts übrig, als zu heiraten; auf seiner Seite sei zwar keine Liebe zu ihr, er heirate sie nur, weil sie schwanger sei. Er ließ sich damals ausdrücklich von ihr versprechen, es ihm mitzuteilen, wenn die Regel doch wieder einsetzen sollte. In der folgenden Zeit kam es noch einige Male zum Geschlechtsverkehr. Am 20. Februar 1939 schon wurden die Parteien getraut. Am dritten Tage nach der Trauung traten bei der Beklagten die monatlichen Blutungen ein, und sie gestand dem Kläger die Irreführung über ihren Zustand. Dieses Geständnis enttäuschte den Kläger schwer. Er war aufgeregt und wollte zunächst den Verkehr mit ihr abbrechen, erklärte es aber als seine Pflicht, sich von der Beklagten nicht gleich loszusagen, sondern es mit ihr zu versuchen, die Zeit werde zeigen, ob er vergessen könne oder nicht. Zwei Tage später kam es wieder zum Geschlechtsverkehr der Ehegatten, in der Folge regelmäßig bis zum 1. April 1939, und zwar ohne daß der Kläger seinen Vorbehalt wieder erwähnte. Die Beklagte war daher der Meinung, daß er die Irreführung vergessen habe. Am 9. April 1939 erklärte ihr aber der Kläger, daß er von ihr weggehen werde. Am 14. April führte er das Vorhaben aus. Seither besteht keine Gemeinschaft der Ehegatten mehr. Die Beklagte behauptet, der Kläger sei von ihr gegangen, weil die Irreführung im Orte bekannt geworden sei und seine Geschwister auf ihn eingewirkt hätten.

Die beiden Vorderrgerichte wiesen das Begehren des Klägers, das auf Aufhebung der Ehe nach § 38 EheG., hilfsweise auf Scheidung nach § 49 EheG. — beides aus Verschulden der Frau — gerichtet war, ab. Die Revision führte zur Aufhebung der Ehe aus dem Verschulden der Beklagten.

#### Gründe:

Dem ersten Gericht ist darin beizupflichten, daß dem Kläger nach Entdeckung der Täuschung über den Zustand der Beklagten das Recht zustand, die Ehe wegen arglistiger Täuschung nach § 38 EheG. anzufechten. Der außereheliche Geschlechtsverkehr mag dem Marme

unter Umständen eine sittliche Pflicht auferlegen, die Frau zu heiraten, auch wenn sie nicht von ihm geschwängert wurde. Doch kann das keineswegs den Schluß rechtfertigen, daß ein Mann, der, wie der Frau genau bekannt war, eine Ehe nicht eingehen wollte, und der nur durch die Annahme einer eingetretenen Schwangerschaft zum Eheabschluß veranlaßt wurde, bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sich auch dann von der Eingehung der Ehe nicht hätte abhalten lassen sollen, wenn ihm der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre. Aus dem Wesen der Ehe läßt sich nicht ableiten, daß der Mann, auch wenn er weiß, daß die Frau nicht schwanger geworden ist, in Erfüllung einer sittlichen Pflicht die Ehe mit ihr jedenfalls unverweilt abzuschließen hat.

Daß der Kläger die Beklagte nicht geheiratet haben würde, wenn er Kenntnis von der wahren Sachlage gehabt hätte, haben die Gerichte einwandfrei festgestellt, ebenso, daß die Beklagte arglistig die unrichtige Vorstellung des Klägers hervorgerufen hat, obwohl sie wußte, daß er sonst die Ehe nicht oder nicht so rasch eingehen würde. Das Verschulden der Beklagten steht daher fest.

Daran schließt sich die Frage, ob der Kläger sein Aufhebungsrecht verloren hat, weil er nach Entdeckung der Täuschung erkennen ließ, daß er die Ehe fortsetzen wolle. Der getäuschte Ehegatte verwirkt sein Aufhebungsrecht wegen arglistiger Täuschung, wenn er — woran nach den Feststellungen der Vorbergerichte nicht gezweifelt werden kann — das eheliche Verhältnis tatsächlich fortsetzt und außerdem sein Wille auf eine Fortsetzung der Ehe gerichtet ist. Wird das eheliche Verhältnis tatsächlich fortgesetzt, so hat der diesem äußeren Tatbestand entgegengesetzte Wille, die Ehe nicht fortzusetzen, rechtliche Bedeutung allerdings nur, wenn er keinem Zweifel unterliegt. Es genügt nicht ein innerer Vorbehalt entgegen der äußeren Erscheinung. Ist aber der Wille, nicht fortzusetzen, klar erkennbar, so kann er nicht unbeachtlich bleiben.

Es würde auch dem Gedanken des § 38 Abs. 2 EheG., der in der gleichen Wortfassung im § 22 Abs. 2 EheG. wiederkehrt und auch die Verzeihung als Ausschlußgrund des Scheidungsrechts eines Ehegatten beherrscht (§ 56 EheG.), nicht entsprechen, wenn der getäuschte Ehegatte, der in aufrechter Gesinnung zunächst versucht, sich mit dem schwereren, ihm auferlegten Schicksal zu versöhnen, dann aber einzieht, daß ihm das nicht gelingt, und die Folgerungen daraus zieht, den

Nachteil erlitte, daß sein Aufhebungsrecht verloren ginge. Allerdings darf dieser Versuch nicht zeitlich so ausgedehnt werden, daß dadurch ein für längere Zeit unerträglicher Schwebezustand entsteht, innerhalb dessen der Mann immer wieder auf den Aufhebungsgrund zurückgreifen könnte.

Im vorliegenden Falle hat der Kläger der Beklagten nach der schweren Erschütterung durch ihr unerwartetes Geständnis am dritten Tage der Ehe erklärt, er werde es mit ihr versuchen, die Zeit werde zeigen, ob er vergessen könne oder nicht. Die Fortsetzung der Gemeinschaft, die daraufhin einsetzte, dauerte etwa fünf Wochen, also eine Zeit, die noch nicht als ausreichend dafür bezeichnet werden kann, daß der Mann nach seinen seelischen Erschütterungen wieder vollends das Gleichgewicht finden konnte, um die sein ganzes Leben berührende Frage des Fortbestehens seiner Ehe zu beantworten. Durch die tatsächliche Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft während dieser Zeit wurde daher seiner endgültigen Entschliebung noch nicht vorgegriffen. Daß die Beklagte hoffen zu können glaubte, der Mann habe die Erschütterungen überwunden, ist ohne Bedeutung, da es bei der eindeutigen Erklärung des Klägers auf ihre Meinung über die Bedeutung der tatsächlichen Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses nicht ankommen kann. Ebenso ist es ohne Bedeutung, daß der Kläger sich inzwischen mit seinen ihm nahestehenden Geschwistern beraten hat und sich daraufhin, vielleicht auch, weil die ganze Sache im Orte bekannt wurde und ihn in eine unangenehme Lage brachte, entschloß, die Aufhebung der Ehe zu betreiben . . .